



**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**I ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN nach § 9 BauGB, BauNVO und PlanzV**

<b>Nutzungsschablone</b>	<b>Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)</b>	<b>Sonstige Planzeichen</b>
Art der baulichen Nutzung	Strassenverkehrsflächen	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
Bauweise	Strassenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	Zweckbestimmung:
Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	Ga Garagen
Grundflächenzahl	Fußgängerbereich	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
<b>Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)</b>	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
<b>WA 1-3 Allgemeine Wohngebiete (§ 9 BauNVO)</b>	Fische für die Abfallentsorgung	Maßlinie und Maßzahl in Meter
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)	Zweckbestimmung: Oberrahmenplatz	<b>FESTSETZUNG NACH § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 83 ThürBO</b>
z.B. GFZ 0,8 Geschlossenheitszahl	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	SD Satteldach
z.B. GRZ 0,4 Grundflächenzahl	Vorhandene Regenwasserleitung, unterirdisch	FD Flachdach
z.B. I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)	PD Pultdach
z.B. TH max. Traufhöhe als Höchstmaß in Meter	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	0°-14° Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)	Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)	— vorgeschriebene Firstrichtung
o Offene Bauweise	Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)	<b>III ZEICHNERISCHE HINWEISE UND PLANZEICHEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER</b>
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer	Vorhandene Bebauung
Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)	Flurgrenze	19/12 Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)	Höhenlage des vorhandenen Geländes als Höhenpunkte in Meter ü. NN	168,92
II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	Parzellierungsvorschlag	168,92
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzplätzen im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB)	Geschütztes Biotop - naturnaher Bachabschnitt (§ 30 BauNVO)	

**TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 1 und 3 BauGB**

- Nr. Festsetzung Ermächtigung
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 2 und WA 3 wird festgesetzt:  
1. Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe sind nur ausnahmsweise zulässig.  
2. Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig. § 1 Abs. 5 BauNVO § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
  - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch die Grundflächenzahl, die Geschosflächenzahl, die Zahl der Vollgeschosse und durch die Höhe der baulichen Anlagen.  
2.2 Bauzonen für die festgesetzte Traufhöhe ist die Höhe der an das jeweilige Baugrundstück angrenzenden Straßenverkehrsfläche. Gemessen wird in Wandmitte der der Straßenverkehrsfläche zugewandten Gebäuseite.  
2.3 Als Traufhöhe wird der Scheitelpunkt der Dachhaut mit der Außenwand definiert. Bei Flachdächern gilt die maximale Traufhöhe als Oberkante Attika bzw. als Oberkante der Brüstung von Dachterrassen.  
2.4 Die festgesetzte Traufhöhe darf im WA 2 durch untergeordnete Gebäudeteile, die 1/3 der betreffenden Außenwandbreite nicht überschreiten, ausnahmsweise um max. 2,50 m überschritten werden.  
2.5 Die Sockelhöhe der Gebäude ist der Abstand zwischen Straßenebene und oberirdischer Garagen sind innerhalb der WA 2 und WA 3 als eingeschossige Baukörper zulässig. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 Abs. 2 BauNVO § 18 Abs. 1 BauNVO § 16 Abs. 6 BauNVO § 18 Abs. 1 BauNVO § 16 Abs. 2 BauNVO
  - BAUWEISE UND UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
3.1 Ausnahmsweise sind bei Erhalt bestehender Gebäude im WA 2 und WA 3 Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand zulässig. § 22 Abs. 3 BauNVO  
3.2 Ein Über- oder Unterschreiten von Baulinien ist durch Gebäudeteile mit einer Breite von maximal 5,0 m und einer Tiefe von maximal 1,5 m für Windfänge, Treppenhäuser sowie Wintergärten zulässig.  
3.3 Ein Unterschreiten von Baulinien ist durch Garagen mit einer Breite von maximal 3,0 m und einer Tiefe von maximal 1,5 m zulässig.  
3.4 Ein Überschreiten von Baugrenzen ist durch Gebäudeteile mit einer Breite von maximal 5,0 m und einer Tiefe von maximal 1,5 m für Windfänge, Treppenhäuser sowie Wintergärten zulässig. § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO
  - FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLATZE MIT IHREN EINFAHRTEN** § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB  
4.1 Hochbauliche Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der Flächen für Garagen zulässig. Ausgenommen hiervon sind Spielanlagen. § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO  
4.2 Ausnahmsweise sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der rückwärtigen Grundstücksebene hochbauliche Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO bis zu einer Grundfläche von 10 m² zulässig.  
4.3 Oberirdische Stellplätze und oberirdische Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder der dafür festgesetzten Flächen nicht zulässig. § 12 Abs. 6 BauNVO  
4.4 Pro Baugrundstück ist maximal eine Zufahrt in einer maximalen Breite von 3,0 m zulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
  - MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB  
5.1 Oberflächenbefestigungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind nicht mit vollversiegelnden Oberflächenelementen wie z. B. Asphalt, Verbundpflaster auszubilden.  
5.2 Die Wurzelbereiche von Bäumen sind auf einer Fläche von mindestens 6,0 m² von Versiegelung freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen dauerhaft vor Verdichtung durch Betreten oder Befahren zu schützen.  
5.3 Im WA 2 sind je Wohngebäude westlich der Planstraße A jeweils 5 Mehrstüvelbäume, Kunststern und eine Fledermaus-Dachgalerie/Galerie vorzusehen.  
5.4 Im WA 2 ist je Wohngebäude östlich der Planstraße A ein Fledermaus-Großraumeinbauelement vorzusehen.  
5.5 Im WA 1 ist an den an der Planstraße B gelegenen Baugrundstücken je Wohngebäude ein Fledermaus-Flächstern vorzusehen.  
5.6 Der festgesetzte Gewässerstreifen entlang der Lache ist mit Laubbäumen mit einem Mindeststammumfang von 12 - 14 cm gemäß Planstreifen ergänzend zum Bestand zu bepflanzen und mit einer heimischen standortgerechten Kräuterausstattung anzulegen. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. mit § 16 BauNVO

**BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 83 ThürBO**

- Nr. Festsetzungen Ermächtigung
- AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN**  
9.1 Bei Pultdächern muss die Traufe entlang der öffentlichen Verkehrsfläche ausgebildet werden. Ausnahmsweise sind bei Erhalt bestehender Gebäude im WA 2 Satteldächer mit einer Dachneigung von 25° - 45° zulässig. § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO  
9.2 Abweichungen von der zeichnerisch festgesetzten Firstrichtung sind ausnahmsweise zulässig, soweit überwiegend der Charakter der festgesetzten Firstrichtung gewahrt bleibt. § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO  
9.3 Ausnahmsweise sind im WA 1 eingeschossige Anbauten mit Flachdach zulässig, dabei darf der Anteil des Flachdaches 20 % der mit geneigten Dächern versehenen Grundfläche nicht überschreiten. § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO  
9.4 Die Dächer der Garagen sowie von untergeordneten Bauwerken sind als Flachdächer auszubilden. § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO  
9.5 Die festgesetzte Dachform und Dachneigung gilt nicht für sonstige Nebengebäude. § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
  - DACHHAUFBAUEN UND -EINSCHNITTE, DACHFENSTER SONNENKOLLEKTOREN** § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO  
10.1 Dachaufbauten auf Flachdächern sind nur zur Solarenergienutzung, zur Belichtung des darunter liegenden Geschosses, als Dachterrassen oder sonstiger haustechnischer Versorgung zulässig.  
10.2 Die Höhe der Dachaufbauten auf Flachdächern darf die OK Dachhaut um maximal 2,50 m überschreiten. § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO  
10.3 Dachterrassen auf Flachdächern sind zulässig, soweit der Bereich der Dachterrasse durch eine geschlossene Attika mit einer Höhe von 1,10 m ausgebildet wird. § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO  
10.4 Bei Anlagen für die Solarenergiegewinnung auf Flachdächern bildet die Höhe dieser Anlagen den einzuhaltenen Mindestabstand von der Attika. Bei geneigten Dächern sind Anlagen der Solarenergiegewinnung auf der Dachfläche zulässig. § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO  
10.5 Dachaufbauten sind nur auf geneigten Dächern, die eine Dachneigung größer als 35° aufweisen an jeder Traufenseite zusammenzurechnen bis zu der Gesamtdachneigung zulässig. Sie dürfen insgesamt 30 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO  
10.6 Zulässig sind Satteldach und Schieppgauben sowie Zwechshäuser bis zu einer Breite von max. 3,50 m. § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO  
10.7 Dachneigebühnen und Dachaufbauten müssen zu den Dachkanten mindestens folgende Abstände einhalten:  
Dachneigebühnen Dachaufbauten  
zum First 2,50m 2 Pfannenreihen  
zur Traufe 0,75m 2 Pfannenreihen  
zum Ortsgang 2,00m 1,00m
  - VERWENDUNG VON BESTIMMTEN LUFTVERREINIGENDEN STOFFEN** § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB  
In Feuerungsanlagen, die nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe verbrannt werden.  
Abweichend davon sind ausnahmsweise feste und flüssige Brennstoffe zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung die Feuerungsanlage die Emissionsanforderungen des Umweltschutzgesetzes „Blaue Enger“ erfüllt und wenn nachgewiesen wird, dass außerhalb der Heizperiode durch emissionsfreie Anlagen (wie Solaranlagen oder Wärmepumpen) der Wärmeenergiebedarf gedeckt werden kann.  
Satz 1 gilt nicht für offene Kamine gemäß § 4 Abs. 3 der 1. BImSchV.  
Zwechshäuser müssen zu den Dachkanten mindestens folgende Abstände einhalten:  
zum First 2 Pfannenreihen  
zum Ortsgang (Giebel) 2,0 m
  - VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN** § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB  
Außerhalb der Gebäude angeordnete geräuschrelevante Aggregate wie Luftwärmepumpen sind vollständig einzulassen und hinsichtlich ihrer Schallleistungspegel und Aufstellungsorte so zu wählen, dass an der Grenze zu den benachbarten Grundstücken der Beurteilungspegel gem. Nr. 2.10 der TA Lärm einen Maximalwert von 37 dB(A) nicht überschreitet.
  - FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN** § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB  
8.1 Der in der Planzeichnung als zu erhaltend festgesetzte Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten.  
8.2 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Nebenanlagen, Terrassen, Zufahrten und Zuwegungen ausgebaut sind, gärtnerisch anzulegen.  
8.3 Je angefangene 200 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist mindestens 1 Obsthochstamm oder Laubbau 2. Ordnung mit einem Mindeststammumfang von 12 - 14 cm zu pflanzen. Die Bäume gem. Festsetzung Nr. 4.4 werden dabei angerechnet.  
Bei der Pflanzung von Laubbäumen sind folgende Arten zu verwenden:  
Acer campestre Feldahorn  
Betula pendula Sandbirke  
Carpinus betulus Hainbuche  
Prunus avium Vogelkirsche  
Sorbus aucuparia Mehlbeere  
8.4 Entlang der Erschließungsstraßen sind gemäß Planzeichnung auf den privaten Baugrundstücken Laubbäume 2. Ordnung als Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 16 - 18 cm zu pflanzen. Die Standorte können geringfügig verschoben werden.  
Bei der Pflanzung an den Straßen sind folgende Arten zu verwenden:  
Walter-Rein-Strasse:  
Carpinus betulus 'Frans Fontaine' Hainbuche  
Planstraße A:  
Prunus padus 'Schloss Tiefurt' Vogelkirsche  
Planstraße B:  
Crataegus laevigata 'Carrierei' Apfelfeld  
8.5 Innerhalb des Hofbereiches der Planstraße A sind gemäß Planzeichnung auf der öffentlichen Verkehrsfläche Laubbäume 2. Ordnung als Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 16 - 20 cm zu pflanzen. Die Standorte können geringfügig verschoben werden.  
Bei der Pflanzung sind folgende Arten zu verwenden:  
Sorbus thuringiaca 'Fastigiata' Thüringische Mehlbeere  
Crataegus laevigata 'Carrierei' Apfelfeld  
Aesculus carnea Schiefblatts-Rostkastanie  
Acer campestre in Sorten Feldahorn  
Prunus padus in Sorten Vogelkirsche

**TEIL C: HINWEISE**

- Nr. Festsetzungen Ermächtigung
- DACHEINDECKUNG** § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO  
Als Dachendeckung sind bei geneigten Dächern nur die Farben rot bis rotbraun und grau bis anthrazit zulässig. Spiegelfläche und glänzende Beschichtungen sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Solaranlagen. Die Beschichtung der Zwechshäuser ist identisch der Hauptdächer in Bezug auf Material und Farbe zu gestalten.
  - FASSADENGESTALTUNG** § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO  
12.1 Die Dremphöhe der Gebäude darf maximal 0,8 m betragen. Die Dremphöhe ist der Abstand von Oberkante Fertigfußboden des Dachgeschosses bis zur Unterkante des Dachsparsens gemessen am aufstehenden Mauerwerk der Außenwand.  
12.2 Die Außenwände von Doppelhäusern und sonstigen Gebäuden, die eine bauliche Einheit bilden, sind materialmäßig und farblich einheitlich herzustellen. § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
  - GARAGEN UND STELLPLATZE** § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO  
Sind im Plan Flächen für Garagen festgesetzt, so können diese auch in Form von Carports oder Stellplätzen ausgeführt werden. Benutzbar Garagen oder Carports sind in Höhe und Aussehen einheitlich zu gestalten. Es sind max. 2 Garagen nebeneinander zu errichten. Die gemeinsame Breite darf 6,0 m nicht überschreiten.
  - EINFRIEDRUNGEN** § 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO  
An den für öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten nicht überbaubaren Flächen sind Einfriedlungen nur in Form von Hintergründen, Zäunen aus Metall in einer Höhe von max. 1,20 m oder von Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße sowie lebenden Hecken aus standortgerechten Gehölzen zulässig.
  - VORGÄRTEN** § 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO  
Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
  - GESTALTUNG DER STELLPLATZE FÜR BEWEGLICHE ABFALLBEHALTER** § 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO  
Die Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in die Gebäude zu integrieren oder in geeigneter Weise zu umplanzen und vor Einsicht aus dem öffentlichen Straßenraum abzusichern.
  - GELÄNDEREGULIERUNGEN** § 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO  
17.1 Der natürliche Geländeverlauf der Grundstücke ist grundsätzlich zu erhalten. Geländeveränderungen sind nur zulässig, soweit sie im Zusammenhang mit der Erstellung der Gebäude zwingend erforderlich sind. Abgrabungen sind unzulässig.  
17.2 Ausnahmsweise zulässig ist die Erdanfüllung zur Anlage von Terrassen und Eingangsbereichen bis zur OK Brüstungshöhe sowie die Anlage langgezogener Böschungen bis max. 0,5 m Höhe, um sich ergebende Höhenunterschiede zwischen Grundstück und Verkehrsfläche auszugleichen zu können.  
17.3 Werden Böschungen vorgesehen, so sind sie so auszuführen, dass sie eine Neigung von 1:3 nicht überschreiten. Sie sind gegen Bodenerosion durch eine Begrünung zu schützen.
  - RECHTSGRUNDLAGEN**  
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).  
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).  
3. Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 14.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2011 (GVBl. S. 85).  
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 588) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).  
5. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubeschreibung vom 26.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532).  
Stand: 15.03.2012
  - RECHTSGRUNDLAGEN**  
Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.  
Apolda, den  
Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Katasterbereich Apolda  
Stand der ALK: 21.05.2012  
Planverfasser: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung  
Lobersstraße 34, 99096 Erfurt

Verfahrensmerkmale zur Aufstellung des Bebauungsplans ST0600 "Walter-Rein-Strasse" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der Stadtrat hat am 27.10.2010 den Beschluss Nr. 1123/10 über die Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung ST0600 "Walter-Rein-Strasse" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 19 vom 19.11.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Erfurt, den  
Oberbürgermeister

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.  
Die Öffentlichkeit konnte sich im Zeitraum vom 29.11.2010 bis 10.12.2010 gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten und zur Planung äußern. Ort und Dauer der Unterrichtung sind im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 19 vom 19.11.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Erfurt, den  
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung genehmigt und gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht worden.

Erfurt, den  
Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 BauGB mit Schreiben vom Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Erfurt, den  
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 2 ThürBO und § 19, 2 ThürBO als Satzung  
BESCHLOSSEN

Erfurt, den  
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gemäß § 21 Abs. 3 ThürBO bei der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt worden. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Erfurt, den  
Oberbürgermeister

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen der Stadt Erfurt sowie die Einhaltung des geltend vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bezeugt.

Erfurt, den  
Oberbürgermeister

**Bebauungsplan ST0600 "Walter-Rein-Strasse"**

Entwurf

Stand: 15.03.2012

Methodik: 1:500 Datum: 08/07/2012 Planzustand: unvollständig Nachdruck oder Vervielfältigung verboten